



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0652/2024/1		Datum: 03.12.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)			
Gremienweg:			
13.12.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
4		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussewurf:

Der Stadtrat beschließt die als **Anlage** beigefügte

„Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“

verbunden mit den nachfolgenden Festsetzungen der Hebesätze der Realsteuern:

- Grundsteuer A von 340 v. H. auf 438 v. H.
- Grundsteuer B von 420 v. H. auf 551 v. H.
- Gewerbesteuer von 420 v. H. auf 440 v. H.

Begründung:

Es wird auf die Beschlussvorlagen BV/0614/2024/1 „Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ab dem Jahr 2025“ und BV/0651/2024 „Festlegung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025“ und die entsprechenden Beschlussfassungen in der heutigen Sitzung des Stadtrates am 13.12.2024 verwiesen.

Anlage:

Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A auf 438 v. H. und der Grundsteuer B auf 551 v. H. führt nach derzeitigem Stand nicht zu Mehrerträgen gegenüber dem Jahr 2024; mit dieser Anpassung wird das im Rahmen der Grundsteuerreform verfolgte Ziel der sogenannten Aufkommensneutralität erreicht.

Die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 440 v. H. führt zu Mehrerträgen von rd. 5,0 Mio. Euro im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine